

Stadt Bischofswerda
Ordnung und Sicherheit
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Telefax: 03594 786-239
E-Mail: ordnungsamt@bischofswerda.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass
nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		Anlagen
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur natürlichen/juristischen Person		
Name, Vorname		Geburtsname (wenn abweichend)
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern je ein Formular)		
<input type="text"/>		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
<input type="text"/>		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:		
<input type="text"/>		
Handelregisternummer		
<input type="text"/>		
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Ort		
<input type="text"/>		
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
<input type="text"/>		
Besonderer Anlass		
<input type="text"/>		
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum	Unterschrift	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Hinweis		
Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.		